S 91 KR 115/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Physiotherapeut – Beschäftigung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IV § 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 91 KR 115/17
Datum	28.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 67/20
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

Im Streit steht der Sache nach der sozialversicherungsrechtliche Status der frÃ¼heren TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Physiotherapeut bei dem Beigeladenen zu 1) (nachfolgend nur noch: â□□der Beigeladeneâ□□).

Â

Der Beigeladene ist Inhaber einer Krankengymnastik- und Massagepraxis.

Â

Der KlÃ¤ger und er schlossen am 26. Februar 1999 einen Vertrag Ã¼ber eine TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als freier Mitarbeiter ab 1. MÃ¤rz 1999 ab. Danach gestattete der Beigeladene dem KlÃ¤ger als freiem Mitarbeiter die Nutzung der PraxisrÃ¤ume sowie ihrer Einrichtungen und Ã¼bernahm fÃ¼r diesen den Abrechnungsverkehr mit den SozialversicherungstrÃ¤gern und Privatpatienten. Als VergÃ¼tung war 60 % des vereinbarten Satzes fÃ¼r Praxisbehandlungen und 60% des vereinbarten Satzes fÃ¼r Hausbesuche vereinbart. Nach Nr. 2 des Vertrages sollte der KlÃ¤ger als freier Mitarbeiter seine TÃ¤tigkeit in der Praxis bzw. im Rahmen von Hausbesuchen fÃ¼r die Praxis und seine â□□Urlaubnahmeâ□□ selbst bestimmen. Es sollte lediglich eine Abstimmung mit dem Praxisinhaber im Rahmen der gesonderten Patientenbestellungen und sich daraus ergebenden BelegungsmÃ¶glichkeiten der BehandlungsrÃ¤ume erfolgen. Nach Nr. 4 verpflichtete sich der KlÃ¤ger zur Meldung bei Krankenkasse, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Gesundheitsamt, Berufsgenossenschaft und Finanzamt und war verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschlieÃ□en.

Der KlÃ¤ger war ab 1. MÃ¤rz 1999 bis 30. Juni 2007 sowie vom 1. Juni 2008 bis 31. Oktober 2012 auf dieser Basis fÃ¼r bzw. beim Beigeladenen tÃ¤tig.

Â

Am 12. August 2014 stellte er einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status dieser TÃ¤tigkeit BeigefÃ¼gt waren vom Beigeladenen und vom KlÃ¤ger unterschriebene Honorarbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt fÃ¼r die Jahre 2006 bis 2012.

Â

Seine TÃ¤tigkeit beschrieb er dahingehend, dass er physiotherapeutische Behandlung von Patienten durchgefÃ¼hrt habe. Neben den physiotherapeutischen Behandlungen habe er wie alle anderen benutzte Laken, Decken, HandtÃ¼cher in

den Waschkorb gelegt und habe die Waschmaschine laufen lassen, die WÃ¤sche getrocknet, zusammengelegt und im Schrank versorgt. Er habe auch wie alle anderen dafÃ¼r sorgen mÃ¼ssen, dass in den Kabinen MassageÃ¶l, PapiertÃ¼cher und HandtÃ¼cher vorhanden gewesen seien. Seine TÃ¤tigkeit habe sich nicht von der der ca. 20 Angestellten unterschieden. Er habe regelmÃ¤Ãig ca. 30 Stunden die Woche in der Praxis oder bei Hausbesuchen wie ein Angestellter nach Dienstplan und den Vorgaben des Beigeladenen gearbeitet. Seine Anwesenheit in der Praxis sei ausschlieÃlich durch den Beigeladenen vorgeschrieben worden. Die Hausbesuche an den anderen Tagen habe er zwar selbstÃ¤ndig abgearbeitet, das letzte Wort habe aber immer der Beigeladene gehabt. Er habe zu keinem Zeitpunkt Verantwortung fÃ¼r seine Arbeit auÃerhalb der Haftung eines Arbeitnehmers Ã¼bernehmen mÃ¼ssen. SÃ¤mtliche Kritiken oder RÃ¼gen durch die Patienten, Krankenkassen oder Ãrzte seien durch den Beigeladenen bearbeitet worden. Er habe zwar die Behandlung von Patienten ablehnen kÃ¶nnen, was aber nur bei Ãberschreitung eines Zeitkontingentes vorgekommen sei oder wenn ihm andere Kollegen besser geeignet erschienen. Um das Forderungsmanagement habe sich der Beigeladene gekÃ¼mmert. WÃ¤hrend der Zeit seiner TÃ¤tigkeit beim Beigeladenen habe er keinen anderen Auftraggeber gehabt. Er sei vom Beigeladenen vollstÃ¤ndig wirtschaftlich abhÃ¤ngig gewesen.

Â

Der Beigeladene gab an, der KlÃ¤ger habe im Voraus Zeiten angesagt, in denen er habe tÃ¤tig sein wollen. Ãber lange ZeitrÃ¤ume seien dies feste Tage gewesen. Der Service am Counter habe Termine mit Patienten ausgemacht oder vor Ort Termine besprochen. Bei Hausbesuchen hÃ¤tten der KlÃ¤ger und andere freie Mitarbeiter die Patienten angerufen und selbststÃ¤ndig Termine ausgemacht. Der KlÃ¤ger habe ausschlieÃlich Patienten behandelt und keine allgemeinen Arbeiten verrichtet. Einzelheiten der Behandlungen, AblÃ¤ufe, Ziel der Behandlungen, BerÃ¼cksichtigung von EinschrÃ¤nkungen, Schmerzen etc. sei zwischen Patient und dem KlÃ¤ger besprochen worden. Der KlÃ¤ger habe die Behandlungen selbstÃ¤ndig ausgefÃ¼hrt und keine RÃ¼cksprachen mit anderen Mitarbeitern oder dem Beigeladenen gehalten. Die festangestellten Mitarbeiter erledigten im Unterschied zu den freien Mitarbeitern neben der Behandlung der Patienten auch allgemeine Arbeiten wie Vertretungen, Besorgungen, Praxishygiene, Telefonbedienung. Diese hÃ¤tten feste Arbeitszeiten, bekÃ¤men Urlaub und Fortbildungen. FÃ¼r die Stellung der Arbeitsmittel sei die VergÃ¼tung um 5% gekÃ¼rzt worden.

Â

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 5. Februar 2015 fest, dass der KlÃ¤ger nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei dem Beigeladenen gearbeitet und daher keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden habe. Auf der Grundlage der vorgelegten vertraglichen und der dargestellten tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse Ã¼berwÃ¶gen nach GesamtwÃ¼rdigung die Merkmale fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Eine

entscheidende Eingliederung in die Arbeitsorganisation sei nicht gegeben gewesen. Aus der vertraglichen Regelung Ziffer 3 des Vertrages vom 26. Februar 1999 werde deutlich, dass der KlÃ¤ger an den entstandenen Praxiskosten mittels des geminderten Umsatzes beteiligt worden sei. Er sei nicht entscheidend in die internen betrieblichen AblÃ¤ufe eingebunden gewesen. Der KlÃ¤ger habe die Patienten eigenverantwortlich behandelt und die Termine mit diesen selbst vereinbart. Eine Kostenbeteiligung fÃ¼r die genutzten RÃ¤ume, GerÃ¤tschaften und den Abrechnungsverkehr habe indirekt stattgefunden, da von den HonorarsÃ¤tzen 40% einbehalten worden sei. Nach Aktenlage sei die Auftragsannahme frei gewesen. Der KlÃ¤ger habe die Hausbesuche selbst terminieren kÃ¶nnen. Eine Anwesenheitspflicht sei nicht erkennbar. Es sei auch kein festes Zeitkontingent nachgewiesen worden, welches der KlÃ¤ger habe einhalten mÃ¼ssen. Zudem gebe es keine Nachweise darÃ¼ber, dass der Beigeladene Patientenkritik oder RÃ¼gen am KlÃ¤ger bearbeitet und der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit deshalb verantwortungsfrei ausgeÃ¼bt habe.

Â

Am 7. Oktober 2015 stellte der KlÃ¤ger einen Ãberprüfungsantrag gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die GesamtwÃ¼rdigung des Beklagten sei falsch. Er habe seine TÃ¤tigkeit in einer fremden Praxis ausgeÃ¼bt. Nur diese sei nach auÃen hin als Heilmittelerbringerin aufgetreten. Der Beigeladene als Praxisinhaber habe als zugelassener Leistungserbringer die erforderlichen Qualifikationen erfÃ¼llen mÃ¼ssen. Die Beziehung zwischen dem KlÃ¤ger und diesem sei durch die zwingenden Vorgaben des Leistungserbringerrechts bestimmt gewesen. Dementsprechend habe der Beigeladene auch eine Weisungs- und Entscheidungsbefugnis gehabt. Der KlÃ¤ger sei in die vorgegebene Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Er habe keine eigene BetriebsstÃ¤tte gehabt, so dass die Ãbernahme von Behandlungen in den RÃ¤umen des Beigeladenen Absprachen erfordert habe. Die Arbeitsmittel seien ihm komplett zur VerfÃ¼gung gestellt worden. FÃ¼r die Patienten sei nicht ersichtlich gewesen, dass der KlÃ¤ger selbst Unternehmer gewesen sein solle.

Â

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 19. November 2015 eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 5. Februar 2015 ab.

Â

Den Widerspruch hiergegen vom 15. Dezember 2015 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2016 zurÃ¼ck. Zu dessen BegrÃ¼ndung verwies sie ergÃ¤nzend auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. MÃ¤rz 2016 (B 12 KR 20/14 R). Darin sei klargestellt worden, dass dem Praxisinhaber alleine durch zwingende Vorgaben des Leistungserbringerrechts keine entscheidenden Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse zukÃ¤men.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 13. Januar 2017 Klage beim Sozialgericht Berlin (SG) erhoben. Zu deren BegrÃ¼ndung hat er sein bisheriges Vorbringen wiederholt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 28. September 2020 hat er auf Nachfrage hin unter anderem angegeben, er habe sein Honorar nie kontrolliert. Er habe in der Zeit keine anderen Auftraggeber gehabt, da er ausgelastet gewesen sei. Er wisse nicht mehr, weshalb er den Status-Feststellungsantrag erst im August 2014 gestellt habe. Der Kontakt mit den Patienten sei nie Ã¼ber ihn direkt erfolgt. An Privatpatienten kÃ¶nne er sich nicht erinnern. Der Kontakt zum Beigeladenen sei durch eine Anzeige seinerseits zustande gekommen, auf welche sich der Beigeladene gemeldet habe. Es habe keinen Anlass fÃ¼r die Beendigung seiner TÃ¤tigkeit im Oktober 2012 gegeben.

Â

Der Beigeladene hat ausgefÃ¼hrt, der Kontakt zum KlÃ¤ger sei Ã¼ber eine Mitarbeiterin zustande gekommen, welche mit dem KlÃ¤ger gemeinsam die Ausbildung absolviert habe. Die Zusammenarbeit sei 2012 beendet worden, weil anlÃ¤sslich einer LohnsteuerauÃenprÃ¼fung des Finanzamtes herausgekommen sei, dass der KlÃ¤ger weder Steuern noch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt habe. Der KlÃ¤ger sei als freier Mitarbeiter auch in anderen Praxen tÃ¤tig gewesen: Er habe jedenfalls Hausbesuche auch fÃ¼r seine (des Beigeladenen) Ehefrau durchgefÃ¼hrt, die ebenfalls eine Physiotherapiepraxis betreibe. Der Beigeladene hat dazu Honorarbescheinigungen seiner Ehefrau vorgelegt fÃ¼r die Jahre 2003 bis 2006, aus denen hervorgeht, dass der KlÃ¤ger Honorare in HÃ¶he von monatlich bis zu 1.000,- â¬ von der Ehefrau des Beigeladenen erhalten hat. Auf Vorhalt hat der KlÃ¤ger hierzu erklÃ¤rt, er habe nicht fÃ¼r andere Praxen gearbeitet, insbesondere nicht fÃ¼r die Ehefrau des Beigeladenen. Er kÃ¶nne sich die Honorarbescheinigungen nicht erklÃ¤ren.

Â

Mit Urteil vom selben Tag hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 5. Februar 2015, da er als freier Mitarbeiter selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen sei. FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen insbesondere die Antragstellung bei der Beklagten erst 15 Jahre nach Beginn der TÃ¤tigkeit und Ã¼ber zwei Jahre nach deren Beendigung, die offensichtlich jahrelange NichtabfÃ¼hrung von Steuern und BeitrÃ¤gen sowie die zumindest nach dem Eindruck in der mÃ¼ndlichen Verhandlung offensichtlich unwahre Behauptung, nicht fÃ¼r andere Praxen tÃ¤tig gewesen zu sein. Bei den entscheidenden Fragen zum Sachverhalt habe der KlÃ¤ger keine konkreten Erinnerungen mehr gehabt oder offensichtlich Unwahres erzÃ¤hlt. Dies gehe zu seinen Lasten, da er die Darlegungs- und ggf. Beweislast trage. Nicht glaubhaft sei, dass er nie Rechnungen gestellt habe und keine Kontrolle Ã¼ber seine Einnahme gehabt habe. Rein formal spreche der Vertrag Ã¼ber die freie Mitarbeiterschaft fÃ¼r eine SelbstÃ¤ndigkeit. Dahinter trete das wenig in Gewicht fallende Merkmal des fehlenden Kapitaleinsatzes zurÃ¼ck.

Â

Gegen diese, ihm am 5. Oktober 2020 zugestellte, Entscheidung richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 27. Oktober 2020. Zu deren BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt der KlÃ¤ger aus, er habe gelegentlich auch Putzarbeiten ausfÃ¼hren mÃ¼ssen. Der Beigeladene kÃ¶nne gar nicht wissen, ob er â der KlÃ¤ger â auch in anderen Praxen tÃ¤tig gewesen sei. Er habe in den PraxisrÃ¤umen der Ehefrau des Beigeladenen keine PhysiotherapietÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt. Ob jedoch HausbesuchstÃ¤tigkeit auch Ã¼ber deren Praxis abgerechnet worden seien, kÃ¶nne er nicht nachprÃ¼fen. Er sei stets davon ausgegangen, ausschlieÃlich fÃ¼r den Beigeladenen zu arbeiten. Es sei aber mÃ¶glich, dass er Honorarabrechnungen unterschrieben habe, ohne dabei zu bemerken, dass es sich um Buchhaltungsunterlagen einer anderen Physiotherapiepraxis handele. Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sei, dass der Abrechnungsmodus nicht verhandelbar gewesen sei. Die Arbeitszeiten seien vorgegeben worden, indem der Beigeladene entsprechende Terminvereinbarungen getroffen habe. Er habe auch stets nach erbrachter Leistung die vereinbarte Zahlung vom Praxisinhaber erhalten, unabhÃ¤ngig davon, ob die Rechnung von der Krankenkasse oder von dem Patienten beglichen worden sei. Ihm sei erinnerlich, dass der Beigeladene teilweise einen Rechtsanwalt mit der Forderungsbeitreibung habe beauftragen mÃ¼ssen. In der Sache werde auf das Urteil des BSG vom 24. MÃ¤rz 2016 (B 12 KR 20/14 R) verwiesen. Der Umstand, dass sich der Betreffende zur DurchfÃ¼hrung eines Auftrages nicht eines ErfÃ¼llungsgehilfen bedienen kÃ¶nne, spreche ebenfalls regelmÃ¤Ãig fÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 19. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 5. Februar 2015 zurÃ¼ckzunehmen sowie festzustellen, dass der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit als Physiotherapeut im Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 1999 bis zum 31. Oktober 2012 in der Krankengymnastikpraxis des Beigeladenen zu 1) im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt hat und damit der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag und insoweit das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. September 2020 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Â

Der Beigeladene widerspricht dem klÃ¤gerischen Vorbringen, er habe Putzarbeiten ausfÃ¼hren mÃ¼ssen. Bei KÃ¼rzungen, Absetzungen und fehlerhaften Verordnungen, die unbezahlt zurÃ¼ckgekommen seien, habe er dem freien Mitarbeiter sÃ¤mtliche Unterlagen ausgehÃ¤ndigt und diesem bis zur nÃ¤chsten Abrechnung Zeit gelassen, den Fehler zu berichtigen oder noch erforderliche Nachweis zu erbringen. Sei dies nicht erfolgt, habe er â der Beigeladene â das schon ausbezahlte Honorar nachtrÃ¤glich wieder einbehalten.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

II.

Â

Der Senat konnte die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtgesetz (SGG) durch Beschluss zurÃ¼ckweisen. Denn er hÃ¤lt sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich. Die Beteiligten sind auf die Absicht, so vorzugehen im ErÃ¶rterungstermin am 28. Oktober 2022 hingewiesen worden.

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, weil es die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 19. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 2016 zutreffend abgelehnt hat, den ursprÃ¼nglichen Bescheid vom 5. Februar 2015 zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r das klÃ¤gerische Begehren der Verpflichtung zur RÃ¼cknahme des Bescheides vom 5. Februar 2015 ist Â§ 44 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (Â§ 44 Abs. 2 S.

1 SGB X). Er kann auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden (Satz 2).

Â

Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 2015 ist jedoch rechtmÃ¤Ãig.

Â

Rechtsgrundlage des Bescheides ist Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV in der bis 31. MÃ¤rz 2022 geltenden Fassung vom 12. November 2009 â a.F.), wonach die Beklagte im Anfrageverfahren Ã¼ber das Vorliegen von Versicherungspflicht in einer TÃ¤tigkeit zu entscheiden hat, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet.

Â

Regelungsgegenstand einer Statusentscheidung nach Â§ 7a SGB IV (in der bis zum 31. MÃ¤rz 2022 geltenden Fassung) ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG das (Nicht-)Bestehen von Versicherungspflicht (z.B. BSG, Urteil vom 27.4.2021 â B 12 KR 27/19 R â juris Rdnr. 12) in der konkret beurteilten TÃ¤tigkeit/BeschÃ¤ftigung beim Auftraggeber. Entscheidungsgrundlagen sind dabei die zum AuftragsverhÃ¤ltnis gemachten Angaben der Beteiligten und vorgelegten Unterlagen (vgl. Â§ 7a Abs. 3 SGB IV a.F.).

Â

Die Feststellung der Beklagten, dass der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit als Physiotherapeut nicht in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung vom Beigeladenen ausgeÃ¼bt hat und deshalb nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag, ist nach dem Ergebnis des Verfahrens materiell rechtmÃ¤Ãig. Dies gilt, auch wenn seit dem 1. April 2022 Â§ 7a SGB IV geÃ¤ndert ist und die Beklagte auf Antrag nur noch darÃ¼ber entscheidet, ob eine BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige BeschÃ¤ftigung vorliegt (Â§ 7a Abs. 2 Satz 1 SGB IV in der aktuellen Fassung), wÃ¤hrend die Beurteilung der Versicherungspflicht den anderen VersicherungstrÃ¤gern obliegt (Â§ 7a Abs. 2 Satz 4 SGB IV in der aktuellen Fassung). Der Gesetzgeber hat keine Regelungen zum Umgang mit noch laufenden Statusfeststellungsverfahren betreffend fortlaufend ausgeÃ¼bter TÃ¤tigkeiten getroffen, weshalb in einem solchen Fall im Grundsatz die Regelungen zum intertemporalen Recht zur Anwendung kommen. Im vorliegenden Fall ist die TÃ¤tigkeit als Physiotherapeut beim Beigeladenen seit Ã¼ber zehn Jahren beendet, so dass hier nur Ã¼ber einen vor Inkrafttreten der Neureglung des Â§ 7a SGB IV abgeschlossenen Zeitraum zu entscheiden ist.

Â

Â§ 2 SGB IV legt den von der Sozialversicherung umfassten Personenkreis fest. Kraft Gesetzes versichert sind nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV allgemein Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind. Entsprechende Regelungen (Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind) finden sich fÃ¼r die gesetzliche Krankenversicherung in Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), fÃ¼r die soziale Pflegeversicherung in Â§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), fÃ¼r die Arbeitslosenversicherung in Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung in Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Â

BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. etwa BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â B 12 KR 29/19 R â juris Rdnr. 12) setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden.

Â

Die TÃ¤tigkeit als Physiotherapeut gehÃ¶rt zu den persÃ¶nlich geprÃ¤gten Gesundheitsleistungen, die sowohl in der Form einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung als auch in der einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erbracht werden (fÃ¼r LogopÃ¤den: Beschluss des Senats vom 5. Januar 2015 â L 1 KR 278/13 â juris Rdnr. 29; fÃ¼r Physiotherapeuten: Urteil des Senats vom 15. August 2017 â L 1 KR 468/16

juris Rdnr. 28ff).

Â

Im Kernbereich der medizinischen TÃ¤tigkeit arbeiten sie weisungsfrei. Da die Zulassung zur Erbringung von Vertragsleistungen gegenÃ¼ber den gesetzlichen Krankenkassen hohe Mindestanforderungen nicht nur an die berufliche Qualifikation, sondern auch an die notwendige Raum- und Sachausstattung voraussetzt (vgl. https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ ambulante_leistungen/heilmittel/vertraege_125abs1/physiotherapie/20210721_Physio-therapie_Anlage_5_Zulassungsvoraussetzungen_bf.pdf), ist eine freie BerufsausÃ¼bung durch â□□Einmietungâ□□ in eine bestehende Praxis nicht selten gewÃ¼nscht und gewollt.

Â

Bei der Statusbeurteilung ist ganz allgemein regelmÃ¤Ã□ig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã□nderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maÃ□gebend, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sind. SchlieÃ□lich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen und auszuschlieÃ□en, dass es sich hierbei um einen bloÃ□en â□□Etikettenschwindelâ□□ handelt, der unter UmstÃ¤nden als ScheingeschÃ¤ft im Sinne des Â§Â 117 BGB zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit fÃ¼hren kann, gegebenenfalls den Inhalt eines hierdurch verdeckten RechtsgeschÃ¤fts festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 KR 3/17 R â□□ juris Rdnr. 13 mit weiteren Nachweisen).

Â

Ausgangspunkt der PrÃ¼fung sind demnach die fÃ¼r die TÃ¤tigkeit maÃ□geblichen vertraglichen Vereinbarungen, hier der zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen geschlossene Vertrag vom 26. Februar 1999. Diesem entnimmt der Senat, dass die Vertragspartner eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vereinbaren wollten. DafÃ¼r spricht neben der Bezeichnung der TÃ¤tigkeit als freier Mitarbeiter (Nr. 1 des Vertrages), der Vertragsgegenstand der Gestattung der Nutzung der PraxisrÃ¤ume und Einrichtungen, die Ã□bernahme des Abrechnungsverkehrs durch den Beigeladenen (Nr. 3), die Verpflichtung des KlÃ¤gers zur selbststÃ¤ndigen Meldung bei den Sozialversicherungen, der Berufsgenossenschaft und dem Finanzamt (Nr. 4 Abs. 1) sowie den Ausschluss von typischen Arbeitnehmerrechten

wie bezahlter Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Nr. 4 Abs. 4).

Â

Entscheidend fÃ¼r den sozialversicherungsrechtlichen Status einer TÃ¤tigkeit ist aber nicht eine zwischen den Beteiligten getroffene Vereinbarung. Auch eine von den Beteiligten ausdrÃ¼cklich gewollte SelbstÃ¤ndigkeit muss vor den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen bestehen kÃ¶nnen. Denn die Versicherungspflicht entsteht kraft Gesetzes und kann nicht Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarungen sein. Entscheidend fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist deswegen die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung der VerhÃ¤ltnisse, welcher gegebenenfalls sogar stÃ¤rkeres Gewicht als abweichenden vertraglichen Regelungen zukommen kann (Urteile des BSG vom 28. Mai 2008 â□□ B 12 KR 13/07 R â□□ juris Rdnr 17 und vom 24. Januar 2007 â□□ B 12 KR 31/06 R â□□ juris Rdnr. 17). Die gelebte Praxis geht formellen Vereinbarungen grundsÃ¤tzlich vor (BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 -B 12 R 6/18- Rdnr. 23).

Â

Hier allerdings kann sich der Senat ebenso wie das SG nicht die Ã□berzeugung bilden, dass das gelebte VertragsverhÃ¤ltnis den abstrakten Vertragsregelungen nicht entsprochen hat.

Â

Dies folgt aus den Angaben der Beteiligten im Verwaltungsverfahren und vor Gericht sowie aus den Aussagen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG:

Â

FÃ¼r eine Eingliederung in den Betrieb des Beigeladenen und gegen eine bloÃ□e ZurverfÃ¼gungstellung der Praxisnutzung spricht zwar, dass die Terminvergabe ausschlieÃ□lich Ã¼ber den Praxisempfang des Beigeladenen erfolgte, der KlÃ¤ger kein eigenes Terminbuch fÃ¼hrte und er auch nicht selbstÃ¤ndig Patienten akquirierte. Auch nach seinen eigenen Angaben hat der KlÃ¤ger aber die Therapiehandlungen als Kernbereich der TÃ¤tigkeit ohne RÃ¼cksprachen anweisungsfrei durchgefÃ¼hrt. Die Hausbesuche hat er selbststÃ¤ndig vereinbart. FÃ¼r die PraxistÃ¤tigkeit hat er die Zeitkontingente angegeben, an welchen er zur VerfÃ¼gung gestanden hat.

Â

Dass der KlÃ¤ger die Freiheiten, welche ihm die vertragliche Ausgestaltung ermÃ¶glicht hÃ¤tte, tatsÃ¤chlich nicht zur eigenstÃ¤ndigen Akquise von Patienten ausgenutzt hat, begrÃ¼ndet fÃ¼r sich alleine weder eine WeisungsabhÃ¤ngigkeit noch eine vertieftere Eingliederung in den Praxisbetrieb. Dass der KlÃ¤ger im Ã□brigen entgegen der vertraglichen Vereinbarung Nebenarbeiten wie die angestellten Physiotherapeuten ausÃ¼ben musste, die Ã¼ber das bei einer

gemeinsamen Nutzung von PraxisrÃ¤umen notwendige und selbstverstÃ¤ndliche hinausgegangen wÃ¤ren, wie das Reinigen der Praxisliegen, den Wechsel der HandtÃ¼cher und das Bereitstellen der Hilfsmittel wie MassageÃ¶l, ist weder ersichtlich noch von ihm nachgewiesen worden.

Â

Nach der vertraglichen Regelung sollte der KlÃ¤ger 60% der (tatsÃ¤chlich vereinnahmten) Honorareinnahmen erhalten. Der KlÃ¤ger trug demnach das sogenannte Ausfallrisiko. Dies stellt ein gewisses Unternehmerrisiko dar und unterscheidet die freie TÃ¤tigkeit von der in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung (ebenso bereits Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. August 2017Â â L 1 KR 468/16Â â juris Rdnr. 37). Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligten die Honorarregelung auch in der Praxis umgesetzt haben. Der KlÃ¤ger hat der entsprechenden Schilderung des Beigeladenen nicht mehr widersprochen. Wie bereits das SG aufgefÃ¼hrt hat, hat sich der KlÃ¤ger hinsichtlich der Schilderung seiner TÃ¤tigkeit beim Beigeladenen im Laufe des Verfahrens wiederholt revidieren mÃ¼ssen. So ist mittlerweile davon auszugehen, dass er sich â wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG eingerÃ¤umt hat â um die Honorarabrechnungen nie gekÃ¼mmert hat, so dass ihm mutmaÃlich gar nicht aufgefallen ist, wenn der Beigeladene im Nachhinein Honorar abgezogen hat. Auch hat der KlÃ¤ger einrÃ¤umen mÃ¼ssen, dass er nicht nur fÃ¼r den Beigeladenen, sondern auch fÃ¼r dessen Ehefrau, die eine eigene Physiotherapiepraxis betrieb, tÃ¤tig geworden ist, wenn auch nur im Rahmen von Hausbesuchen. Insgesamt sieht der Senat daher die Angaben des KlÃ¤gers zur genaueren Ausgestaltung seiner TÃ¤tigkeit als Physiotherapeut insbesondere fÃ¼r den Beigeladenen als wenig verlÃ¤sslich an.

Â

Der KlÃ¤ger kann sich auch nicht mit Erfolg auf das Urteil des BSG vom 24. MÃ¤rz 2016 â B 12 KR 20/14 R â berufen. Im dort entschiedenen Fall gab es keinen schriftlichen, die Rechtsbeziehungen regelnden Vertrag. Im von ihm angefÃ¼hrten Urteil des hiesigen LSG (Urteil vom 19. MÃ¤rz 2021Â â L 26 BA 1/20Â â juris Rdnr. 66) fiel in der GesamtabwÃ¤gung entscheidendes Gewicht der Einordnung der betreffenden BeschÃ¤ftigten in die durch die Produktion vorgegebene Arbeitsorganisation sowie einer faktisch gegebenen WeisungsabhÃ¤ngigkeit zu. RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den vorliegenden Rechtsstreit sind damit nicht mÃ¶glich.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis in der Sache.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.06.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024